

Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege der Einwohnergemeinde Brislach

vom 18.06.2025

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Brislach, gestützt auf Art. 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Kinder- und Jugendzahnpflege auf kommunaler Ebene.

² Es enthält die ergänzenden Bestimmungen zum Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996.

§ 2

Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Kinder- und Jugendzahnpflege aus und erfüllt die gesetzlichen Aufgaben, die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Ausschluss nicht geeigneter Zahnärzte und Zahnärztinnen (§4 Abs. 3 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) und dem Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Subventionierung (§11 Abs.2 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) übertragen sind.

§ 3

Administrative Belange

¹ Für die kommunalen administrativen Belange der Kinder- und Jugendzahnpflege, die nicht dem Gemeinderat übertragen sind, wie die administrative Zusammenarbeit mit der Schule, den Eltern, mit den Zahnärzten und Zahnärztinnen, das Finanzielle, der Verkehr mit dem kantonsärztlichen Dienst und dergleichen, ist eine vom Gemeinderat bestimmte Leitung zuständig.

² Die Leitung der Kinder- und Jugendzahnpflege orientiert die Eltern der in den Kindergarten eintretenden Kinder und die Eltern zuziehender Kinder über die Kinder- und Jugendzahnpflege und erfasst die Beitretenden und deren Zahnarztwahl.

§ 4

Aufgaben der Eltern

Die Eltern melden der Leitung der Kinder- und Jugendzahnpflege den Beitritt oder den Austritt zur Kinder- und Jugendzahnpflege, den gewählten Zahnarzt oder die gewählte Zahnärztin und eine allfällige Änderung der Zahnarztwahl.

§ 5

Kommunale Kontrollen und Prävention

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit dem Kantonszahnarzt oder der Kantonszahnärztin allgemeine zahnmedizinische Kontrolluntersuchungen und Präventionsprogramme zu Lasten der Gemeinde anordnen (§12 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz).

B. Finanzielles

§ 6

Subventionsbeiträge im Bereich der Kieferorthopädie und der konservierenden Behandlungen

¹ Bei der Festlegung der Beitragsleistungen an die Eltern für subventionsberechtigte Massnahmen ist deren finanzielle Leistungskraft und die Kinderzahl zu berücksichtigen.

² Die Beitragsleistungen für subventionsberechtigte Eltern betragen zwischen 100% und 30% der Behandlungskosten.

³ Der Gemeinderat regelt die Details in einer Verordnung.

§ 7

Zahlungsfrist

Die um den allfälligen Subventionsbeitrag gekürzte Rechnung der Gemeinde ist von den Eltern innert 30 Tagen zu bezahlen. In begründeten Fällen kann auf Gesuch hin eine längere Zahlungsfrist bewilligt werden.

§ 8

Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen nach Erhalt Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen nach Erhalt Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

C. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 9

Aufhebung des bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das bisherige Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege vom 15. April 1998 aufgehoben.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft vom 24. September 2025 per 01. Januar 2026 in Kraft.

Gemeindepräsident:

Gemeindeverwalterin:

Hannes Niklaus

Daniela Weideli

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 18. Juni 2025.

Genehmigt von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion mit Verfügung Nr 24 vom 24. September 2025..